

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe
der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/3259 —**

**Verpflichtung im Zwei-plus-Vier-Vertrag zum Verbot von Parteien
und Vereinigungen, die sich gegen Völkerverständigung richten**

Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrages am 12. September 1990 wurde ein „Gemeinsamer Brief an die vier Siegermächte“ gerichtet, der vom damaligen Bundesminister des Auswärtigen, Hans-Dietrich Genscher, und dem seinerzeit amtierenden Außenminister der DDR, Ministerpräsident Lothar de Maizière, unterzeichnet wurde. In Punkt 3 dieses Briefes ist ausgeführt:

„Der Bestand der freiheitlich-demokratischen Grundordnung wird auch im vereinten Deutschland durch die Verfassung geschützt. Sie bietet die Grundlage dafür, daß Parteien, die nach ihren Zielen oder nach dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitlich-demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, sowie Vereinigungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten werden können. Dies betrifft auch Parteien und Vereinigungen mit nationalsozialistischen Zielsetzungen.“

1. Vor welchem historischen bzw. 1990 aktuellen Hintergrund wurde dieser Passus in den „Gemeinsamen Brief“ aufgenommen?

Ziffer 3 des gemeinsamen Briefes des Bundesministers des Auswärtigen und des amtierenden Außenministers der DDR an die Außenminister der Vier Mächte anlässlich der Vertragsunterzeichnung am 12. September 1990 in Moskau gibt eine während der zum Zwei-plus-Vier-Vertrag geführten Verhandlungen durch die deutsche Seite erfolgte Unterrichtung der beteiligten Regierungen über die in Deutschland bestehende Verfassungsrechtslage nach den Artikeln 9, 10, 11, 18, 21, 87a und 91 GG wieder.

2. Welche Bedeutung hat dieser Punkt für die Bundesregierung im Hinblick auf die derzeitige politische Situation?

In dem Verfassungsauftrag, die Demokratie gegen ihre Feinde zu verteidigen, sieht die Bundesregierung eine wichtige Aufgabe. Sie ist bereit, die Auseinandersetzung mit dem politischen Extremismus von links wie von rechts auch offensiv zu führen.

Vor diesem Hintergrund ist es ein ständiges Anliegen der Bundesregierung, extremistische Parteien und Vereinigungen durch die Sicherheitsbehörden aufmerksam zu beobachten, die Öffentlichkeit über deren Zielsetzung und Aktivitäten – u. a. durch den jährlich vorgelegten Verfassungsschutzbericht – zu informieren und nach pflichtgemäßem Ermessen die zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu gehört ggf. auch die Prüfung eines Verbots von Organisationen (Artikel 9 Abs. 2 Grundgesetz i. V. m. §§ 3 ff. Vereinsgesetz) bzw. bei Parteien die Stellung eines Verbotsantrags beim Bundesverfassungsgericht(Artikel 21 Abs. 2 Grundgesetz, § 13 Nr. 2, § 43 ff. Bundesverfassungsgerichtsgesetz).

3. In welcher Weise gedenkt die Bundesregierung, die in diesem Abschnitt gemachten Aussagen tatsächlich und konkret umzusetzen?

Einer ständig geübten Praxis – auch bei parlamentarischen Anfragen – entsprechend äußert sich die Bundesregierung nicht öffentlich zu konkreten Verbotsüberlegungen. Andernfalls könnte einerseits ein Hinweis darauf, daß Verbotsabsichten nicht bestehen, als Freibrief für weitere Aktivitäten der betreffenden Vereinigung verstanden werden, andererseits der Hinweis auf ein beabsichtigtes Verbot eine unerwünschte Warnfunktion haben.